

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Verfütterung bestimmter tierischer Abfälle an Tiere, deren Fleisch nicht zum Verzehr bestimmt ist

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die veterinär- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Behandlung bestimmter tierischer Abfälle, die zur lokalen Vermarktung als Futtermittel für bestimmte Tierkategorien bestimmt sind

KOM(93) 590 endg.; Ratsdok. 10736/93

77/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 24. Januar 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. November 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im März 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 672/89 = AE-Nr. 892799

BEGRÜNDUNG

1. Die Richtlinie 90/667/EWG enthält die veterinärrechtlichen Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und die Bestimmungen zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs gegen Krankheitserreger.
2. Gemäß Artikel 7 Ziffer iii können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen und unter tierärztlicher Aufsicht der zuständigen Behörde den lokalen Vertrieb geringer Mengen bestimmter Abfälle über zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Richtlinie bereits zugelassene Zwischenhändler genehmigen, wenn diese Abfälle an Tiere verfüttert werden sollen, deren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist (beispielsweise Hunde und Katzen), und wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde die Gesundheit von Mensch und Tier dadurch nicht gefährdet wird.
3. Gemäß Artikel 7 erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 1992 veterinär- und tierseuchenrechtliche Vorschriften über die Behandlung bestimmter Abfälle, die als Futtermittel für Tiere, deren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, lokal vermarktet werden können.
4. Gemäß Artikel 7, hat die Kommission außerdem zusammen mit diesem Vorschlag bis zum 31. Dezember 1992 einen Bericht über die Anwendung von Ziffer iii vorlegen. Dieser Bericht ist dem beiliegenden Vorschlag vorzulegen. Dieser Bericht ist dem beiliegenden Vorschlag beigelegt. Die Kommission kommt darin zu dem Schluß, daß lediglich Irland und das Vereinigte Königreich Ziffer iii mit Hilfe des "Abdeckereigewerbes" anwenden, und daß bei entsprechenden Kontrollen ein annehmbarer Gesundheitsstandard für Mensch und Tier gewährleistet werden kann.
5. Der vorliegende Vorschlag sieht vor, daß die Abfälle
 - a) bestimmten Anforderungen hinsichtlich Sammlung und Beförderung genügen müssen;
 - b) in einem Betrieb, der bestimmte Hygieneanforderungen erfüllt, angefärbt oder sterilisiert werden müssen;
 - c) vor Vertrieb und Verkauf zu verpacken sind, wobei die Verpackung Name und Anschrift des Betriebs sowie den Vermerk "nicht zum menschlichen Verzehr geeignet" tragen muß;
 - d) auf dem lokalen Markt, innerhalb des Ursprungsmitgliedstaats, vermarktet werden müssen.

6. Mit der Regelung kommt die Kommission ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie Nr. 90/667/EWG des Rates nach, demzufolge die Kommission dem Rat einen Vorschlag über veterinär- und tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Behandlung bestimmter tierischer Abfälle unterbreitet, die zur lokalen Vermarktung als Futtermittel für Tiere bestimmt sind, deren Fleisch nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist. Gemäß Artikel 7 hat die Kommission außerdem zusammen mit diesem Vorschlag einen Bericht über die Anwendung von Artikel 7 Ziffer III vorzulegen.
7. Die geplante Regelung unterliegt der Gemeinsamen Agrarpolitik. Bei der vorgesehenen Entscheidung wird der Bedeutung des "Abdeckereigewerbes" in Vereinbarungen über die Beseitigung bestimmter tierischer Abfälle in Irland und im Vereinigten Königreich Rechnung getragen. Es werden veterinärrechtliche Kontrollen festgelegt, um sicherzustellen, daß die menschliche und die tierische Gesundheit in der gesamten Gemeinschaft nicht gefährdet werden. Die praktischen Kontrollen vor Ort fallen unter die Zuständigkeit der betreffenden Mitgliedstaaten.
8. Um den Zielen der Regelung gerecht zu werden, ist eine Entscheidung zu treffen.
9. Die Regelung setzt die allgemeinen Ziele fest. Sie hat die Form einer Entscheidung. Die Durchführung ist Aufgabe der Mitgliedstaaten.

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT
ÜBER DIE VERFÜTTERUNG BESTIMMTER TIERISCHER ABFÄLLE
AN TIERE, DEREN FLEISCH NICHT ZUM VERZEHR BESTIMMT IST**

A. Hintergrund

1. Die Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 enthält veterinärrechtliche Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch Fisch, gegen Krankheitserreger.
2. Gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten genehmigen, daß in Einzelfällen und unter tierärztlicher Aufsicht der zuständigen Behörden

- (I) tierische Abfälle zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden;
- (II) tierische Abfälle gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und e)(*) von Tieren, die nicht aufgrund einer anzeigepflichtigen Krankheit geschlachtet worden sind, sowie tierische Abfälle gemäß Artikel 5 (wenig gefährliche Stoffe) für die Fütterung von Zoo-, Zirkus- oder Pelztieren und von Jagdhunden in anerkannten Jagdmeuten sowie für die Zucht von Maden als Fischköder verwendet werden;
- (III) kleine Mengen der Abfälle gemäß Ziffer II) über zum Zeitpunkt der Genehmigung der Richtlinie bereits zugelassene Zwischen- händler auf dem lokalen Markt für die Fütterung von Tieren, deren Fleisch nicht zum Verzehr bestimmt ist, vertrieben werden, sofern die zuständige Behörde der Auffassung ist, daß die Gesundheit von Mensch und Tier dadurch nicht gefährdet wird.

(*) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a): alle Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe, Einhufer, jegliches Geflügel und alle anderen zur landwirtschaftlichen Erzeugung gehaltenen Tiere, die nicht zum Verzehr geschlachtet wurden, sondern im landwirtschaftlichen Betrieb verendet sind, einschließlich totgeborener und ungeborener Tiere;
Buchstabe b): nicht unter Buchstabe a) fallende tote Tiere, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet worden sind;
Buchstabe e): alle nicht der Fleischuntersuchung unterzogenen Teile eines regulär geschlachteten Tieres, ausgenommen Häute, Felle, Klauen, Federn, Wolle, Hörner, Blut und ähnliche Erzeugnisse.

3. Gemäß Artikel 7 der vorgenannten Richtlinie legt die Kommission einen Bericht über die Anwendung von Ziffer III) vor und erläßt der Rat vor dem 31. Dezember 1992 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die veterinärrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Behandlung bestimmter Abfälle, die für die lokale Vermarktung als Futter für bestimmte Tierarten bestimmt sind.
4. Weiterhin sieht Artikel 7 vor, daß die Mitgliedstaaten die Kommission unterrichten, wenn sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, und ihr mitteilen, in welcher Weise sie überwachen, daß diese Abfälle nicht anderen Verwendungen zugeführt werden. Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann die Kommission diese Überwachungsmaßnahmen ändern oder ergänzen.

Anwendung des Artikels 7 (III) - von Zwischenhändlern durchgeführter lokaler Vertrieb kleiner Mengen Abfälle zwecks Verfütterung an Tiere, deren Fleisch nicht zum Verzehr bestimmt ist

5. Das Vereinigte Königreich und Irland machen von dieser Abweichung Gebrauch.

Besuche der Kommission im Vereinigten Königreich zwecks Prüfung der Lage in den betreffenden Mitgliedstaaten

Vereinigtes Königreich

6. Seit über einem Jahrhundert ist das Abdeckergewerbe im Vereinigten Königreich von Bedeutung. Die Abdeckerei ist ein Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und sonstige Interessengruppen, dessen Funktion darin besteht, verendete und verletzte Tiere, auch aus Gründen des Tierschutzes, aus landwirtschaftlichen Betrieben zu entfernen. Abdeckereien sind zur Tötung verletzter Tiere zugelassen, deren Körper im Anschluß zur Tierkörperverwertungsanlage transportiert werden, wo je nach Zustand und Tierart Häute und Felle zum Verkauf entfernt und frisches Fleisch sowie Nebenprodukte wie Nieren und Herz sterilisiert (gekocht) werden, bevor sie lokal als Heimtierfutter verkauft werden. Abfälle aus der Abdeckerei werden zwecks Verwertung oder Verbrennung einem Tierkörperverwertungsbetrieb zugeführt.

7. Im Vereinigten Königreich gibt es 110 Abdeckereien, die jährlich schätzungsweise über 0,5 Millionen Tierkörper einsammeln. Das dieser Dienstleistung entstehende Heimtierfuttermenge ist sehr schwer zu veranschlagen, dürfte jedoch weniger als 1 % des gesamten Heimtierfuttermittelsverbrauchs (1,4 Millionen Tonnen jährlich im Vereinigten Königreich) ausmachen.
8. Heimtierfutter wird lokal vertrieben. In der Regel beliefert die Abdeckerei einige wenige Tierläden oder beliefert Heimtierbesitzer direkt.
9. Wie andere mit der Beseitigung tierischer Abfälle befaßte Sektoren wird das Abdeckergewerbe weder auf staatlicher noch lokaler Ebene subventioniert. Je nach Marktlage, d.h. dem Wert der verkauften Häute und des Heimtierfutters und den Kosten u.ä. für die Beseitigung nichtverwendeter Stoffe durch Tierkörperverwertungsbetriebe, zahlt die Abdeckerei oder stellt den Landwirten die Abholung der Tierkörper in Rechnung. Derzeit müssen die Abdeckereien den Landwirten die Tierkörperbeseitigung in Rechnung stellen, für die Beseitigung nichtverwendeter Stoffe bezahlen, und weil die Marktlage für Häute und Heimtierfutter schlecht ist.

Gesundheitskontrollen

10. Abdeckereien werden nach dem Schlachthofgesetz von 1974 zugelassen. Die Zulassung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Lokalbehörden. Die Fleischhygieneverordnungen (in geänderter Fassung) von 1982 (Sterilisierung und Färbung) sieht Kontrollen vor, um zu gewährleisten, daß kein genußuntaugliches Fleisch in die Lebensmittelkette gelangt. Eine ähnliche Kontrollregelung gilt in Schottland. Dort ist gesetzlich vorgeschrieben, daß aus Abdeckereien abgehendes Fleisch entweder sterilisiert oder (mit einem farbechten Mittel) angefärbt sein muß. Angefärbtes Fleisch darf nur bestimmten Verwendungen, zum Beispiel in Zoos oder Pelztierfarmen, zugeführt werden, und auch dann nur mit Genehmigung der Lokalbehörde. Alle Abdeckereien werden regelmäßig vom Staatlichen Veterinärdienst auf Einhaltung der Bestimmungen der Fleischhygieneverordnungen und auf Tiergesundheitsprobleme geprüft.

11. Generell ist die Seuchenbekämpfung im Tierseuchengesetz von 1981 geregelt, das für viele Tierseuchen Anzeigepflicht vorsieht. Kommt in der Abdeckerei der Verdacht auf, daß ein Tier an einer anzeigepflichtigen Krankheit verendet ist, so ist der Abdecker gesetzlich verpflichtet, diesen Verdacht dem Staatlichen Veterinärdienst zu melden.

Besichtigung von Abdeckereien

12. Die Aufzeichnungen über die regelmäßigen Kontrollen dieser Betriebe durch den Staatlichen Veterinärdienst wurden der Kommission zur Verfügung gestellt. Die Aufzeichnungen umfaßten die Einteilung der Abdeckereien - anhand eines ausführlichen Fragebogens - in Kategorien und ihre entsprechende Klassifizierung als gut, befriedigend und mangelhaft. Acht Abdeckereien wurden besichtigt, davon vier in den Midlands und im Westen sowie vier im Südosten. Von diesen acht Betrieben wurden vom Staatlichen Veterinärdienst drei als gut, drei als befriedigend und zwei für mangelhaft befunden.

Schlußfolgerung

13. Drei der besichtigten Betriebe wurden sowohl in struktureller als auch in operationeller Hinsicht für akzeptabel eingestuft. Die anderen fünf Betriebe lagen mehr oder weniger deutlich unter der Norm.
14. Die gesetzlichen Kontrollregelungen werden ordnungsgemäß angewandt, und die Betriebe werden sowohl von den Lokalbehörden als auch vom Staatlichen Veterinärdienst überwacht. Dies läßt den Schluß zu, daß ein akzeptabler Tier- und Volksgesundheitsstandard gewährleistet werden kann. Es sind jedoch umfassendere Rechtsvorschriften und zusätzliche Kontrollregelungen erforderlich.

Irland

15. Abdeckereien in Irland haben weitgehend die gleichen Funktionen wie im Vereinigten Königreich. Sie sind Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und entfernen verendete und verletzte Tiere aus Betrieben. Die Häute werden abgezogen und verkauft, Fleisch und Nebenprodukte lokal als Futtermittel, überwiegend für Greyhounds, verkauft. Die meisten Produkte werden naturbelassen verkauft. In Irland gibt es zur Zeit rund 25 Abdeckereien, die wie im Vereinigten Königreich nicht subventioniert werden.

Gesundheitskontrollen

16. Das Schlachthofgesetz von 1988 regelt den Betrieb von Abdeckereien, einschließlich Zulassung und Registrierung, und verbietet insbesondere den Verkauf von Erzeugnissen aus Abdeckereien zum menschlichen Verzehr. Das Gesetz sieht auch Verordnungen hinsichtlich der Struktur- und Betriebsanforderungen an Abdeckereien vor. Diese Verordnungen liegen zwar als Entwurf vor, wurden in Erwartung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für Ende 1992 jedoch nicht verabschiedet.

Schlußfolgerung

17. Einer der beiden besichtigten Betriebe war gut organisiert und arbeitete effizient und hygienisch einwandfrei, während der zweite sich als ziemlich primitives Unternehmen herausstellte, das die Anforderungen zur Gewährleistung eines akzeptablen Volks- und Tiergesundheitsstandards nicht erfüllt. Diese Standards sind nur mit ausführlichen Betriebs- und sonstigen Vorschriften erreichbar.

Allgemeine Schlußfolgerungen

18. Die Kommission ist der Ansicht, daß die in diesen Mitgliedstaaten bestehende Praxis nur dann fortgeführt werden darf, wenn die vorgeschlagenen Gesundheitskontrollen angewandt werden.

77/94

Vorschlag für

ENTSCHEIDUNG DES RATES

VOM

**über die veterinär- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften
für die Behandlung bestimmter tierischer Abfälle,
die zur lokalen Vermarktung als Futtermittel für
bestimmte Tierkategorien bestimmt sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften über die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind Vorschriften für die Behandlung bestimmter Abfälle festzulegen, die von für den Vertrieb geringer Mengen von Abfällen bereits zugelassenen Zwischenhändlern lokal vermarktet werden dürfen, sofern diese Abfälle als Futtermittel für Tiere dienen, deren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.

Es ist der Bedeutung des traditionellen "Abdeckereigewerbes" für die Beseitigung bestimmter tierischer Abfälle in Irland und im Vereinigten Königreich Rechnung zu tragen.

Durch Veterinärkontrollen ist sicherzustellen, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird -

(1) ABl. Nr. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

1. Tierische Abfälle:

- die Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und e) der Richtlinie 90/667/EWG, sofern sie nicht von Tieren stammen, die im Rahmen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen getötet worden sind, sowie die Stoffe gemäß Artikel 5, die lokal als Futtermittel für Tiere vermarktet werden, deren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.

2. Behandlung:

- Entweder Denaturieren mit einer Lösung eines behördlich zugelassenen Färbemittels, die so konzentriert sein muß, daß die Anfärbung des Fleisches deutlich sichtbar ist; dabei werden alle Fleischstücke ganzflächig mit der vorgenannten Lösung bedeckt, entweder durch Eintauchen des Fleisches in die Lösung oder durch Aufsprühen oder anderweitige Anwendung der Lösung,
- oder Sterilisieren, d.h. Kochen oder Druckdämpfen, bis alle Fleischstücke vollständig gar sind.

Artikel 2

Die tierischen Abfälle müssen in einem Betrieb behandelt werden, der

- mindestens den Anforderungen gemäß Anhang II Kapitel I Absatz 1 Buchstaben a) (erster Satz), b) und f), Absätze 2, 3 und 4 sowie Anhang II Kapitel II Absätze 1, 2, 5 und 7 bis 9 der Richtlinie 90/667/EWG genügt, und
- von der zuständigen Behörde zugelassen und registriert wurde.

Artikel 3

Die tierischen Abfälle müssen in Fahrzeugen befördert werden, die mindestens die Anforderungen gemäß Anhang I Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 90/667/EWG erfüllen.

Artikel 4

Nach der Behandlung müssen die tierischen Abfälle

- vor dem Vertrieb und Verkauf verpackt werden, wobei die Verpackung Namen und Anschrift des Betriebs und den deutlichen Vermerk "nicht zum menschlichen Verzehr geeignet" tragen muß;
- innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats lokal vermarktet werden.

Artikel 5

Durch Nachprüfungen und Stichprobenkontrollen hat die zuständige Behörde sicherzustellen, daß die Betreiber und Inhaber dieser Betriebe alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Erfordernissen dieser Entscheidung zu genügen.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 1996.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

18.03.94

Beschluß

des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Verfütterung bestimmter tierischer Abfälle an Tiere, deren Fleisch nicht zum Verzehr bestimmt ist

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die veterinär- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Behandlung bestimmter tierischer Abfälle, die zur lokalen Vermarktung als Futtermittel für bestimmte Tierkategorien bestimmt sind

KOM(93) 590 endg.; Ratsdok. 10736/93

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Mit dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates will die Kommission erreichen, daß die Praxis der Verwendung verendeter und getöteter Tiere ohne weitere Untersuchungen und keimtötende Behandlung als Tierfutter in Großbritannien und Irland mit Einschränkungen fortgeführt werden kann. Die Verfütterung derartiger Tierkörper birgt die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern wie z. B. BSE auf andere Tiere und in der Folge auch auf den Menschen in sich.

Vor dem Hintergrund der BSE-Entwicklung in Großbritannien ist es nicht zu verantworten, daß ausgerechnet dort die Verfütterung von nicht erhitzten Rinder- und Schafkadavern zulässig sein soll.

Es bestehen auch erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorschlags mit der Richtlinie 90/667/EWG. Dort ist in Artikel 7 lediglich für Einzelfälle die Ausnahme vom Erhitzungsverfahren bei der Herstellung und Behandlung von Futtermitteln für Heimtiere vorgesehen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich mit Nachdruck gegen den Erlaß der Entscheidung einzusetzen. Der Bundesrat hält darüber hinaus eine Streichung der in Artikel 7 der Richtlinie 90/667/EWG enthaltenen Möglichkeiten der Verfütterung von nicht sterilisierten Tierkadavern für erforderlich. In jedem Fall sollten bei der Sterilisation tierischer Abfälle, die zur lokalen Vermarktung als Futtermittel für bestimmte Tierkategorien dienen, Anforderungen bezüglich der Einwirkungszeit und der Höhe der Erhitzung festgelegt werden.